

Merkblatt

Förderung von Unternehmensnachfolgen, Neugründungen oder tätigen Beteiligungen im Handwerk in Mecklenburg-Vorpommern - Meisterprämie

Stufe 1 - Basisförderung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für die erstmalige Gründung durch Unternehmensnachfolge, Neugründung oder die tätige Beteiligung einer selbstständigen Vollexistenz im Handwerk in Mecklenburg-Vorpommern. Die Zuwendungen sollen zudem einen Anreiz für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen bieten. Anträge sind schriftlich unter Verwendung des Vordrucks "Antragsformular" zu stellen und vor dem Vorhabenbeginn einzureichen. Als Vorhabenbeginn gilt der tatsächliche Beginn der gewerblichen Tätigkeit gemäß Gewerbeanmeldung. Bei tätigen Beteiligungen ist das Datum des die tätige Beteiligung nachweisenden Gesellschafts- oder Kaufvertrages bindend. Mit dem Eingang des Antrages im LFI M-V, darf auf eigenes Risiko mit dem Vorhaben begonnen werden.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, auch als Gesellschafter/in von Personen- oder Kapitalgesellschaften unter folgenden Voraussetzungen:

- Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern
- erstmalige Existenzgründung als Vollexistenz in einem Handwerk nach Anlage A oder Anlage B1 der Handwerksordnung
- Handwerks- oder Industriemeister oder Personenkreis des § 7 Absatz der Handwerksordnung oder Ausnahmegewilligung der Handwerkskammer

Wie wird gefördert?

- 7.500 EUR als einmaliger Zuschuss zum Lebensunterhalt
- anderweitige gründungsspezifische Hilfen zum Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln führen zum Förderausschluss
- gewährt wird nur eine Meisterprämie je Betriebsübernahme oder Neugründung; erfolgt die Betriebsübernahme gemeinsam durch mehrere Meister, so wird nur eine Meisterprämie pro Betriebsübernahme gewährt
- die überwiegende Zahl der bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze im zu übernehmenden Handwerksbetrieb muss mindestens 12 Monate nach der Übernahme gesichert werden
- bei Neugründungen muss mindestens für 12 Monate ab der Gründung die durchgängige gewerbliche Tätigkeit des Handwerksbetriebes erfolgt sein

Zuwendungen für die Neugründungen erfolgen gemäß Ziffer 7.1.5 der Richtlinie mit dritter Priorität nach den Zuwendungen für Unternehmensnachfolgen und nach der Schaffung neuer Arbeitsplätze (siehe dazu Arbeitsplatzförderung Stufe 2).

Wie ist das Antragsverfahren?

Der formgebundene, vollständig ausgefüllte Antrag ist vor dem Vorhabenbeginn einzureichen. Als Vorhabenbeginn für Unternehmensnachfolgen und Neugründungen gilt der tatsächliche Beginn der gewerblichen Tätigkeit gemäß Gewerbeanmeldung. Bei tätigen Beteiligungen ist das Datum des die tätige Beteiligung nachweisenden Gesellschafts- oder Kaufvertrages bindend.

Ansprechpartner

Franka Krauß 0385 6363-1451
Tordis Maack 0385 6363-1404